

Kundmachung

Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Johann in der Haide

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann in der Haide hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Johann in der Haide werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,44 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,00**.
- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.358.553,21, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.068.680,09 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.289.873,12 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 59.988 lfm zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr liegt das Jahresarfordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde.
- 2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- 3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist nach Einwohnergleichwert und Berechnungsfläche zu entrichten.

Formel für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr:

- Je Einwohnergleichwert und Jahr: **€ 92,00**
- Je m² Berechnungsfläche und Jahr: **€ 0,57**

Unter Berechnungsfläche sind die Bruttogeschosßflächen zu verstehen, wie sie gemäß § 4 Kanalabgabengesetz 1955 anzusetzen sind.

Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt:

Stichtag für die Berechnung der EGW ist jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und der 01.10. des Jahres.

Pro ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz)	=		1	EGW
Für jede unbewohnte Liegenschaft, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist	=		1	EGW
Pro ständig im Betrieb beschäftigte Person	=	2/3	v. 1	EGW
Pro Schüler in einer Schule	=	2/3	v. 1	EGW
Pro Kind im Kindergarten	=	1/2	v. 1	EGW
Pro drei Sitzplätze in einem Gasthaus bzw. Hotel wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gast- und Nebenzimmern, nicht jedoch Sitzplätze in Speisesälen für die Berechnung herangezogen werden:	=		1	EGW
Pro Nächtigung	=	1/365	v. 1	EGW
Pro jede sonstige Person pro Tag	=	1/365	v. 1	EGW
Bzw. nach BSB5 (Schmutzfracht/Schmutzanteil)	=	60 g	v. 1	EGW
Bzw. nach CSB w.o.	=	110 g	v. 1	EGW

§ 5 Wertsicherung

Die in § 4 angeführten Kanalbenutzungsgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 6 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bestehende Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Johann in der Haide einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Günter Müller

Angeschlagen am:	11.12.2015
Abgenommen am:	28.12.2015